

GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes "Südsteiermark" 8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32 Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4 E-Mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



Sachbearbeiter: AL Mag. Roland Kratzer - NSt. 11

Betreff: Durchführung von Arbeiten auf und neben der Fahrbahn - Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote - vorbereitende Verkehrsmaßnahmen

Heimschuh, am 08.10.2025

Der Bürgermeister der Gemeinde Heimschuh macht im Rahmen der Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heimschuh (beschlossen in seiner Sitzung vom 27.09.2023 - Erlassung von Verordnungen in diversen Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF LGBl.Nr. 68/2025) nachstehende

VERORDNUNG

kund.

Auf Grund des Antrages der Firma Holzbau-Meister Beck e.U. in 8505 St. Nikolai im Sausal, Flamberg 14 vom 07.10.2025 und des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird für das beantragte Teilstück der Gemeindestraße-Nr. 35 "Weißheimstraße" (GSt-Nr. 911 EZ: 50000 KG 66147 Nestelberg bei Heimschuh) anlässlich der beabsichtigten Baumaßnahmen (Arbeiten am Dach beim Wohnhaus Heimschuhstraße 70 sowie kurzfristige Lade- und Kranarbeiten) zum voraussichtlichen Baubeginn am 07.10.2025 mit Ende am 15.11.2025 im Bereich der angeführten Gemeindestraße bzw. Gemeindestraßenteilstückes mit folgenden straßenpolizeilichen Maßnahmen verordnet:

- Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) jeweils 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m danach (§ 52 lit a. Ziffer 10a)
- Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung jeweils 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m danach (§ 52 lit a. Ziffer 10b)
- Wartepflicht bei Gegenverkehr 25 m vor dem Arbeitsbereich (§ 52 lit. a Ziffer 5)
- Wartepflicht bei Gegenverkehr 25 m vor dem Arbeitsbereich (§ 53 Abs. 1 Ziffer 7a)
- Gefahrenzeichen "Baustelle" jeweils 30 m vor Beginn und Ende des Baustellenbereiches (§ 50 Ziffer 9 StVO)
- Gefahrenzeichen Fahrbahnverengung jeweils 30 m vor Beginn und Ende des Baustellenbereichs (§ 50 Ziffer 8 StVO lit b und lit c) - jeweils passend zur Fahrbahnverengung links- bzw. rechtsseitig

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1b StVO 1960 idgF. in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 StVO 1960 idgF. BGBI.Nr. 52/2024 sind die Arbeitsbereiche durch Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote abzusichern.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Aufstellung der Hinweiszeichen "Wartepflicht bei Gegenverkehr", "Geschwindigkeitsbeschränkung - erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h" "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" sowie dem Verkehrszeichen "Baustelle" gemäß § 52 lit. a Ziffer 5, 10a, 10b sowie § 50 Ziffer 8 lit b. und lit c. und 9 sowie § 53 Abs. 1 Ziffer 7a der StVO 1960 idgF. BGBI-Nr. 52/2024.

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Antragsteller hat die Dauer der Sperren auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Angeschlagen am: 08.10.2025

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Alfred Lenz